**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Anhang:** Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen peinlichen Gesethuch vorgehende tertheile zu einer mehr als 20jährigen Rettenstraffe verurtheilt ist, sich aber dieser Straffe durch die Flucht entziehet und auf Begehung frischer aber kleinerer Vergehen wieder ergriffen wird? " In diesend Fall befande sich der von der ehevorigen Bernerregierung als ein unverbesserlicher Dieb zur lebenstänglichen Schallenwerkstraffe verurtheilte, jüngst entwichene, bald barauf ob kleineren Vergehen wieder ertappte hans Zurstüe.

Da bas Cant. Gericht von Bern weder in Gefesen noch Beschlussen über diesen Fall keine Leitung fand und sich doch keine Wilkuhrlichkeit erlauben wollte, so fragte es ben dem Justizminister um Weizung an, die dahin aussiel: "Ohne hinsicht auf sein ehevoriges Strafurtheil sen der Zurstüe bloß nach seinem letten Vergehen, doch als Recidiv nach dem 35. §, des peinlichen Gesesbuchs zu bestraffen."

Diefer Beifung ju Ehren verurtheilte nach bem gegebnen Mafftab, bas Cant. Gericht ben Burfice gu einer 14fahrigen Rettenftraffe und nachherigen Berban. nung. Es fubite aber jugleich , bag wenn biefes Refponfum bes Minifters jum Spfteme erwachfen joute, folches für Die allgemeine Sicherheit Die miglichften Rolgen haben fonnte: Denn Das Refultat Diefer Juris. pruben; war in cafu biefes: bag ber Burfie feine altern schweren Berbrechen und Die Darauf gefolgte Strafurtheil burch feine Entweichung und Andubung neuer geringerer Bergeben gleichfam expitert und als ein wiedergeborner fleinerer Dieb feine erfte Straffe um mehr als die Salfte abgefürgt bar. Wahrlich für alle Die Berbrecher, Die fich im gleichen Fall von lebenslänglicher Straffe wie Burfice befinden, ein auf. munterndes Benfpiel! Diefe Beforgnif ift ber ihm gur Ehre und Berdienft gereichende Beweggrund, ber bas biefige Cant. Bericht beranlaffet, Ihnen B. G. nun felbft obige Frage in thefi generali jum Aufschluf porzulegen.

Rettenstraffen auf das gegenwärtige Maximum von 20 Jahren, von Ihnen B. G. verworffen worden ist, so muß nun der Gegensaß Eurer Criminalcommission zur Richtung dienen; daß nemlich ieder, sen es durch altere oder durch neuere Urtheile verhängten Kettensstraffe (Begnadigungen vorbehalten) ein ganzliches Ge. nüge geleistet werden soll.

Bon biefem Grundfat andgehend, hat nur die Epim. Gefetg. Commission die Ehre, Ihnen B. G.

folgenden, auf die verschiedenen Entweichungsfalle fich beziehenden Decreteentwurf vorzulegen:

Der gefetgebente Rath,

In Erwägung, bag bie Einführung eines neuen peinlichen Gesethuchs teine Ruckwirkung auf altere Strafurtheile haben tann;

In Erwägung, daß derjenige, ber durch feine Ber geben fich eine gesetzliche Straffe juziehet, verpflichte ift, derselben ein Genuge zu leiften;

In Erwägung, daß auch fleinere Bergeben, die nach einem bereits um schwererer Berbrechen ausge fällten Urtheile, begangen werden, nicht ungestraft bleiben sollen — be fchließt.

(Die Fortfegung folgt.)

Benlagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr

9.

Bericht der Finanzcommission, vom sten November, über die Handelsund Gewerbsabgabe.

Nach der bengefügten, wegen ihrer Neuheit zwar bloß muthmästichen Angabe, sollte sie 527,000 Fr. abwerfen.

Dem hier aufgestellten Grundsatze gemäß, darf weber eine handels. Fabrit, und Spekulationsunternehmung Platz haben, noch ein Zweig der Gewerbe, Kunte und handwerke, von irgend Jemanden getrieben werden, est sey dann, daß er sich zu dem Ende mit einem Patent versehe.

Dieser Verfügung liegt eine gedoppelte Absicht zum Grunde. Als Finanzgegenstand sollen die auszuldsenden Patente, eine Quelle von Einkunften abgeben; als Polizemmaßregel dann, wird sie dem Staat eine Uebersicht über das Industriewesen der Republik verschaffen. Diesem Unterschied zufolge, werden der Regel nach, bloß die bedeutendern Gewerbe, mit einer eigentlichen Austage belegt; die minder wichtigen aber, bloß einer Controlle unterworsfen. Aus dieser wie aus iener Rücksicht selgt ganz natürlich, daß die Patente nur für ein Jahr gültig seyn können. Auf ein halb Jahr doch, werden deren auch ertheilt; in dem Falle aber wird über die verhältnismäßige Summe aus, noch 1/4 mehr bezahlt.

Da ben dem vorgelegten Auflageninstem, feine eigentliche Bermögenssteuer fich vorfindet, die Geundbesiter
und Capitalisten aber nichtsdestoweniger das, was fe
besitzen, versteuern musten, so ift nichts als billig, bag

auch die Clafe von Burgern, von welchen hier die Nede ift, ihren verhältnismäßigen Bentrag zu den Kosten des Staates leiste. Dieß foll vermittelst der Gewerbsabgabe geschehen, und es grundet sich die daherige Anlage, so, wohl auf die Summe der Cavitalien, welche die handelsteute, Fabrikanten und Kleinhandler in ihrem Bewerbe haben, als aber auf die Art, die Ausdehnung und die Wichtigkeit des Beruffes und des Kunstseises des gewerbtreibenden Burgers.

Die erst e Elase machen die Handelsleute, Fabritanten und Rramer aus, und sie werden nach demiessigen Capital belegt, welches sie in ihr Gewerb zu verwenden gedenken; es bestehe dasselbe in Geräthen, Waaren, Wertzeugen, baarem Gelde oder in schriftlichen einen Werth in Geld vorstellenden Effekten, mit alleiniger Ansnahme der der Grundsteuer unterworssenen Gebäuden und Liegenschaften. Ben mehreren Handlungs unternehmungen der gleichen Personen, werden für sede solche Unternehmung, ein besonderes Patent ersodert, und den Theilhabern an einer Handlung, muß nicht nur seder derselben namentlich darinn bezeichnet seyn, sondern es muß auch seder derselben sich ein besonderes Exemplar des unter dem Namen seiner Gesellschaft ausgesertigten Vatents verschaffen.

Der Preis der Handelspatente ist nun der Regel nach, das 1 vom 1000, des in ihrem Gewerde liegenden Capitals; toch so, daß 1 Fr. für das Minimum 1) und 500 Fr. für das Maximum angenommen wird. Ganz genau wird jedoch jenes Verhältnis nicht befolget, weil alles in Classen eingetheilt wird, da dann die von 4000 bis 6000 Fr. handelsvermögen, zu 6 Fr., die von 10000 bis 15000 Fr., zu 15 Fr., und die von 400,000 bis 500,000 Fr. zu 500 Fr. angelegt werden.

Die zwente Elage besteht aus den Runflern, Sandwerfern und Profesionisten; der Preis ihrer Patente foll mit der Beschaffenheit, der Ausdehnung und Wichtigkeit ihrer Industrie oder Profesion, so wie mit dem darinn liegenden Capital, im Berhaltnis stehen. Er ist daher in zehen Clagen abgetheilt, und beträgt, 1, 2,

3, 4, 6, 8, 10, 12, 16 und 20 fr. 2)

1) In der naheren Entwicklung des Plans, ift das Minimum 5000 Fr.

Die britte Clafe begreift bloß einige besondere Beruffe, die zu keiner der vorhergehenden Claffen gezählt werden können, und doch Patentgebuhren bezahlen sollen.

Die Abvofaten, deren Patente 12, 16, 24 bis 36' Franken toften murben.

Die Rotarien ju 5 und ro Fr. angefchlagen.

Die Baaren . und Wechselmakler zu 20 Fr. tapirt. 3) Die vier te Etaße fast in sich, die Gastwirthe, Weinschenken, Casse, Billards, Kämmerleins . und Leistwirthe. Sie bezahlen nach der Beschaffenheit, Aus. Dehnung und Wichtigkeit ihres Wirthswesens, ihre Pastente mussen aber alle 6 Monate erneuert werden.

Die gemeinen Schenkwirthe zahlen in den Gemeinden, wo nebenden noch ein oder mehrere Gastwirthe sind, 25 Fr.; in andern Gemeinden aber, nach der Wichtigkeit ihres Verkaufs, doch nie weniger als 8 Fr. Für die andern genannten Personen, sind 8 verschiedene: Preise sestgeset: 25, 40, 60, 80, 100, 150, 200 und 300 Fr.

Die funfte Clafe enthalt die Unternehmer von Schauspielen, Concerten oder offentlichen Belustigungen, die Borweiser von Seltenheiten. 4)

Dieser ihr Patent wird nur sur i Monat ertheilt; ed fann aber um den nemlichen Preis wieder erneuert werden. Dieser Preis, nebst den 3 BB. Schreibgebühr, welche auch für alle obige Vatente bezahlt wird, ist solgender. Wo die Preise der Plaze bestimt sind: 2 Fr. für jeden BB. des ersten, oder 3 Fr. für jeden BB. des zwenten Plazes, und über das aus, 8 Fr. als unabanderliche Gebühr; wo aber der Preis der Plaze nicht bestimmt ist, bezahlt der Patentnehmer für sich 2 Fr., und über dieß für seisnen ersten Gehülfen 1 Fr., für den zwenten 2 Fr., für den dritten 3 Fr. u. f. f. Für Thiere die vorgezeigt wersden, wird noch über das aus bezahlt: von dem ersten

<sup>2)</sup> Der nahern Entwicklung zufolge, foll ben Marmorarbeitern, die für wenigstens 4000 Fr. exportiren, und den Roth. und Weißgerbern, welche für wenigstens 8000 Fr. von ihrer Fabrifation ausführen, ihre Patentgebühr zurück erstattet werden.

<sup>3)</sup> In eben dieser Entwicklung enthalt diese Class and noch die Aerste, und Bundarzte, zu 8, 12, 20 und 32 Fr.; und die Perukenmacher und Haarausser fatt zu 8 und 12 Fr.; dann sind auch die Courtiers statt zu 20 Fr., nur zu 10 Fr. darin angelegt.

<sup>4)</sup> In dem, dem gesetzgebenden Rathe zur Sanktion porgelegten Auszuge, ift das, was zu dieser Classes gehört, unter den Luxusabgaben begriffen; in der Entwicklung desselben aber kommt es unter den Benwerbsabgaben vor, definegen es auch hier, als an dem in der That schicklichern Orte, mitgenommen wird?

Thiere I Fr., von dem zwenten 2 Fr., von dem britten 3 Fr. u. f. w.

Nach diesen fünf Clasen würden die gewerbetreibenden Bürger ihre Austagen zu bezahlen haben, und nur in so weit sie in eine derselben gehören, macht ihr Gewerbe einen Gegenstand unsers Finanzspstems aus. Um sich aber nicht nur von diesen Gewerben, sondern von allen Zweigen der vaterländischen Industrie, eine möglichst vollkändige Uebersicht zu verschaffen, verlangt das vorzetragene Austagenspstem, daß auch alle übrigen Beruffe und Begangenschaften, nicht ohne ein Patent getrieben werden, mit der alleinigen Ausnahme der Ackerleute, der Feldbauern und der Taglöhner, welche zu dem Land, dau gebraucht werden. Die übrigen alle bezahlen sedoch sur ihre Patente mehr nicht als z. Bh., was deutlich beweist, daß diese Art von Patenten bloß als Polizeymaßeregel, betrachtet werden musse.

Diefer Controlle nun find unterworfen, und machen fomit eine wirkliche Ausnahme von der Patentgebuhr aus:

a) Die, welche fich bem öffentlichen Unterricht oder fregen Kunften und Wiffenschaften widmen, in so fern fie nicht oben unter der dritten Glaße begriffen find.

- b) Die Unternehmer von Bergwerken, Stein : und Marmorbrüchen, Schmelz : und Glashütten, Pfannen. und Eisenschmieden, zum Behuffe, des Landbaues, Nasgelschmieden, Kochgeschirr 5), Fapence und Porcellans Fabriken; Kämmer, Spinner und Weber in Leinen, Baumwollen, Wollen und Seiden, die sich mit diesem Gewerbe, ohne fremde Bephülfe, nur mit ihrer Famislie beschäftigen. Die Unternehmer von Juhrwerken zu Wasser und zu Land.
- c) Die Ackerleute und Landwirthe, in so fern es nur ber Berkauf des Ertrags und der Früchte seines eigenen, oder selbst angebauten Erdreichs, oder seines selbst aufgezogenen Biehs, anbetrift.
- d) Handelsbediente, handlanger, Taglohner, und jede Person, die für Rechnung eines Drittmanns, in deffen haus, Werkstatt, oder offenen Laden, um den Lohn dient.

Um jeden gewerbtreibenden Burger desto mehr zu bewegen, sich sein Patent anzuschaffen, soll teinem in Sachen seines Gewerbes, weder ein Tribunal geoffnet, noch irgend eine Afte ertheilt werden, er weise dann sein Patent der Beborde bor.

Bu Bollziehung biefes Gefetes werden folgende Magregeln vorgeschrieben : Jeder gewerbtreibende Bur. ger meldet fich binnen 14 Tagen nach ber Befannt, machung ben feiner Munizipalitat, und zeigt nebft dem Bewerbe auch Die Claffe an, in welche er gebort. Sowohl über biefe als aber über Die Saumfeligen gieht Die Munigipalitat Erfundigung ein und berichtiget, wenn es nothig fen follte, Die eigene Clafification, Da fie benn Diefe Arbeit durch die Diftritts . und Ober. Einnehmer , welche ebenfalls ihre Bemerfungen bengu, fugen haben, Der Bermaltungstammer ju Ausfertigung ber Patente übermacht. Durch Die gleichen Beborben gelangen Die überall einregiftrirten Patente bis an bie. jenigen, welche fie anbegehrt hatten, und benen fie in ner 8 Tagen gegen Erlegung ber Gebuhr ju verabfolgen find. Gegen willfuhrliche Clafifation der untern Beborden fann man fich ben ber Berwaltungefammer be-Die, welche die ju den Ungeigen, der Bejahlung u. f. w. gefesten Termine verabfaumen, oder fich unrichtiger Angabe fchulbig machen, werden mit einer, ihrer Patentgebuhr gleichkommenden Bufe belegt. In Diefe Strafe verfallen auch Diejenigen, welche ent weder gar fein Patent nehmen, ober ein folches nicht vorweisen wollen; überdas aus aber wird ihnen alles das, mas zu ihrem Gewerbe gebort, in Beschlag go nommen, bis fie fich fugen werden.

Richter und Beamte, welche in Sachen, die ein Gewerbe betreffen, etwas verfügen oder jemanden Ge bor geben, ohne daß ihnen das Patent vorgewiesen oder die Erklarung geleistet worden, daß ein solcher Burger nicht patentpstichtig sep, bezahlen eine Buse von dem doppelten Werth der Patentgebühr, mehrere Strafe ie nach den Umständen vorbehalten. Gine in den vorgeschriebenen Terminen saumselige Munizipalität, soll für dieses Geschäft durch eine benachbarte erset werden; und der Distriktseinnehmer und der Distriktsstatthalter, welcher diese Erseyung nicht begehren oder anordnen würde, bezahlt eine Buse von L. 50.

Auf Alonfius Redings Ernennung in den gesetzgebenden Rath.

Dein Name ist dem Schweißer reine Wonne, Der für die Tugend nicht erstorben ist. Vielleicht wirst Du des Vaterlandes Netter! Sen jezt der erste in dem Nath der Väter, So wie Du noch der lette Schweißer bist.

<sup>5)</sup> Das Rochgeschirr ift in der nabern Entwicklung nicht unter den Ausnahmen begriffen,